Präsidium

des Arbeitsgerichts Weiden

Gz: ArbG-Wen-100-4/1/1



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Weiden für das Jahr 2019

Kammerbesetzung

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Weiden umfasst den Bezirk des Amtsgerichts Weiden und des Amtsgerichts Tirschenreuth, die der Kammer Schwandorf den Bezirk des Amtsgerichts Schwandorf, die der Kammer Schwandorf, Gerichtstag Amberg, den Bezirk des Amtsgerichts Amberg und die der Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham, den Bezirk des Amtsgerichts Cham.

Den Vorsitz in den Kammern führen:

Kammer 1: Kammer Schwandorf (1 S)

und Arbeitsgericht Weiden (1 W)

Vorsitzender: DirArbG Uhlemann Vertreter: RiArbG Hagelstein

Kammer 2: Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham (2 C)

und Arbeitsgericht Weiden (2 W)

Vorsitzender: RiArbG Striegan Vertreter: RiArbG Zitzmann

Kammer 3: Kammer Schwandorf (3 S)

und Arbeitsgericht Weiden (3 W)

Vorsitzender: RiArbG Hagelstein Vertreter: DirArbG Uhlemann

Kammer 4: Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham (4 C)

und Arbeitsgericht Weiden (4 W)

Vorsitzender: RiArbG Z i t z m a n n Vertreter: RiArbG Striegan

Kammer 5: Kammer Schwandorf, Gerichtstag Amberg (5 A)

und Arbeitsgericht Weiden (5 W)

Vorsitzender: RiArbG Sturm Vertreter: DirArbG Uhlemann.

Ist eine weitere Stellvertretung erforderlich, so wird diese von dem/der Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammer wahrgenommen. Für die Kammer 5 beginnt die Reihenfolge mit der Kammer 1. Vertreten wird dabei der ursprünglich zuständige Richter, nicht der Stellvertreter.

II.

Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern

A. Urteilsverfahren

Die eingehenden Urteilsverfahren werden für die nachfolgend genannten Bereiche folgenden Kammern zugeteilt:

- 1. Außenkammer Schwandorf
 - Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham abwechselnd, jeweils zur Hälfte der Kammer 2 und der Kammer 4
 - Kammer Schwandorf, Gerichtstag Amberg der Kammer 5
 - Kammer Schwandorf abwechselnd, der Kammer 1 bis zu 20 Ca-Verfahren, im Übrigen der Kammer 3

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kammer Schwandorf erfolgt die Verteilung analog der Ziffer II A 2 in vertikaler Weise entsprechend dem anliegenden Schema.

2. Arbeitsgericht Weiden

Die für das Arbeitsgericht Weiden eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern 1, 2, 3, 4 und 5 zugeteilt. Sodann werden die Rechtsstreitigkeiten arbeitstäglich in der Weise verteilt, dass die Verfahren entsprechend dem anliegenden Schema, vertikal, Spalte für Spalte und anknüpfend an die Verteilung bis zum 31.12.2018, auf die einzelnen Kammern aufgeteilt werden, wobei vorab die für die Kammern Schwandorf mit seinen beiden Gerichtstagen eingehenden Rechtsstreitigkeiten auf die Zuteilungsquote der Kammern 1, 2, 3, 4 und 5 angerechnet werden.

- 3. Dem Vorsitzenden der Kammer 1 obliegt die Tätigkeit des Direktors. Aus diesem Grund wird die Kammer 1 vorweg um 30 % in jedem Turnus entlastet.
- 4. Die bis zum 31.12.2018 noch nicht erledigten Rechtsstreitigkeiten und Verfahren werden unabhängig von der am 01.01.2019 geltenden Regelung von der Kammer weiterbearbeitet, die bisher bereits zuständig war.

B. Sonstige Verfahren

Die Verteilung der sonstigen Verfahren (Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Anträge außerhalb eines Rechtsstreits - Aktenzeichen: BV, BVGa, Ga, Ha und BVHa) sowie Rechtshilfeersuchen erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen in Ziffer II A 1 - 4 gesondert auf die Kammern 1 – 5.

Bei der Verteilung von Rechtshilfeersuchen ist ein Vorsitzender ausgeschlossen, der mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeverfahren bezieht, bereits befasst war. Für diese Verfahren werden in analoger Anwendung der Ziffer II A 1 - 4 gesonderte Listen geführt (Anlage 3).

Anträge auf Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO iVm Ziffer 14 DAnw-ArbG werden von dem mit der Sache befassten Kammervorsitzenden entschieden.

C. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz

Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der/die Vorsitzende wahr, in dessen Kammer das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Verteilung in Ziffer II. A 1 - 4 geregelt.

D. Aufgaben des Güterichters nach § 54 VI ArbGG

Die Aufgaben eines Güterichters nach § 54 VI ArbGG nehmen die RiArbG Hagelstein und Striegan und DirArbG Uhlemann wahr.

Die Zuweisung zu einem der drei Güterichter erfolgt nach Wahl der Parteien, im Übrigen nach Wahl des gesetzlichen Richters.

Ist der gesetzliche Richter auch Güterichter, erfolgt die Zuweisung immer an einen anderen Güterichter.

Die Verhandlungen vor dem Güterichter finden in Weiden statt. Der Güterichter kann in Absprache mit den Parteien auch einen anderen Ort bestimmen.

Für jedes zugewiesene Güterichterverfahren werden der Kammer des Güterichters im Turnus am Beginn des Folgemonats 3 Ca-Verfahren in Weiden vorgetragen.

E. Vorgehensweise im einzelnen

Bei der Verteilung der Eingänge auf die einzelnen Kammern ist wie folgt vorzugehen:

 Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der jeweiligen Beklagten bzw. Antragsgegner bestimmt. Titel, Artikel und Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

- a) Bei mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend. Die alphabetische Zuordnung gleichnamiger Beklagter richtet sich nach lexikalischen Gepflogenheiten.
- b) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.
- c) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
- d) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, unter dem sie in der Klage bzw. Antragsschrift bezeichnet ist, maßgebend.
- e) Die Verteilungen erfolgen in der Weise, dass die bis 24.00 Uhr am Vortag eingegangenen Klagen nach dem unter Ziffer II. A bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern zugewiesen werden.
 - Die Verteilung der Verfahren, für die die Zuständigkeit der Kammer Schwandorf bzw. ihrer Gerichtstage gegeben ist, erfolgt auch dann gem. Ziffer II A 1 a, wenn die Klage- bzw. Antragsschrift an den Hauptsitz des Arbeitsgerichts Weiden gerichtet ist. Maßgebend ist hierbei der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners. Beruft sich die Klagepartei in der Klage bzw. der Antragsteller in der Antragsschrift auf einen anderen Gerichtsstand, dann ist der besondere Gerichtsstand maßgebend.
- f) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei bzw. gegen den denselben Antragsgegner werden diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Klagepartei/Antragsteller nach lexikalischen Gepflogenheiten verteilt.
- g) Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Rechtsstreitigkeiten.
- h) Einstweilige Verfügungen und Arreste (Az: Ga, BVGa) werden zum Zeitpunkt ihres Eingangs erfasst und sofort verteilt. Die Kammer des Direktors erhält keine Arrest– und einstweilige Verfügungsverfahren. Diese Regelung geht Ziffer II B und Ziffer IV des richterlichen Geschäftsverteilungsplans vor.
- Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien ein, so wird das erste Verfahren nach dem Turnus eingetragen. Die weiteren Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus für die Kammer eingetragen, der das erste Verfahren zugeteilt wurde. Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien beteiligt sind.
 - Gehen an einem Tag mehr als 30 Verfahren von verschiedenen Klageparteien gegen dieselbe beklagte Partei ein, so werden nur die ersten 20 auf die jeweilige

Kammer entfallenden Verfahren auf den Turnus angerechnet.

Ist ein Verfahren anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer vorab unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist. Ziffer II D 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Maßgebend für diese Feststellung der Parteien ist die Klage-/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung durch den Kammervorsitzenden unterzeichnet wird.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn dadurch der Eingang der Ca-Verfahren in der Kammer 1 S zwanzig Verfahren pro Monat übersteigt. Sie gilt nicht für Beschlussverfahren. Für diese gilt die allgemeine Regelung gemäß Ziffer II A 1 - 4.

3. Sofern eine Kammer eine Rechtssache im Prozesskostenhilferecht behandelt hat, kommt diese in Anrechnung auf den Turnus und in Abweichung von der allgemeinen Reihenfolge vorweg an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war, soweit diese Kammer für den entsprechenden Gerichtsort noch zuständig ist.

Das gleiche gilt für Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit prozessbeendeter Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche sowie für nach Rechtskraft wieder aufgenommene Verfahren, für zurückverwiesene Sachen und Rechtshilfeersuchen des Rechtsmittelgerichts, sofern nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist, für Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen sowie für Klagen und Anträge nach §§ 731, 767, 769 und 926 und 936 ZPO. Handelt es sich um Vorverfahren der bisherigen Kammer 5 (bis 31.12.2010), so gelangen sie in die Neuverteilung, solche der bisherigen Kammer 6 fallen der neuen Kammer 5 zu.

- 4. Eine nach § 10 Abs. 1 AktO-ArbG weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit befasst war, soweit diese Kammer für den entsprechenden Gerichtsort noch zuständig ist.
- 5. Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, auch nach verweigerter Annahme durch ein anderes Gericht verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für den Rechtsstreit aufgrund eines Verweisungsbeschlusses zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung oder Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das

Beschlussverfahren oder umgekehrt.

- 6. Im Falle des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid werden diejenigen Verfahren der gleichen Kammer zugeteilt, in der die Beklagte wegen des gleichen Anspruchs als Gesamtschuldner von einem Kläger oder von mehreren Klägern als Gesamtgläubiger in Anspruch genommen wird. Zuständig ist die Kammer, der nach dem zeitlichen Eingang des Widerspruchs oder des Einspruchs oder bei gleichzeitigem Eingang nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beklagten das erste Verfahren zuzuteilen ist. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.
- 7. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.
- 8. Eine kammerübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO kann nur durch die Kammer erfolgen, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.
- 9. Klagen oder Anträge, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht an die Kammer des Vertreters über. Die ausgenommene Kammer wird im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.

Dies gilt entsprechend bei Beschlussverfahren nach § 100 ArbGG, wenn in der Antragsschrift ein bestimmter Kammervorsitzender des Arbeitsgerichtes Weiden vorgeschlagen wird.

- 10. In gleicher Weise ist die Kammer von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, in denen ausweislich der Klage- oder Antragsschrift und Liste in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bei der klagenden oder beklagten Partei der Ehepartner/Lebenspartner des Kammervorsitzenden angestellt ist. Die ausgenommene Kammer wird im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.
- 11. Die Kammer 1 ist von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einem als Parteivertreter tätigen ehrenamtlichen Richter im Sinne der Regelung III. C Sonderliste eingereicht wurde. Die ausgenommene Kammer wird im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.
- 12. Über Ablehnungsgesuche entscheidet der weitere Vertreter. Im Falle der Stattgabe des Ablehnungsgesuchs tritt an die Stelle des abgelehnten Vorsitzenden der regelmäßige Vertreter.

F. Sonstiges

- Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus.
- 2. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.

Offensichtlich fehlerhafte Abgaben fallen wieder der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.

- 3. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.
- 4. Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.
- 5. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit.

III.

Ehrenamtliche Richter

A. Allgemeines

Die beim Arbeitsgericht Weiden bestellten ehrenamtlichen Richter werden im Turnus gemäß den für Richter aus Arbeitgeberkreisen und für Richter aus Arbeitnehmerkreisen alphabetisch angelegten Listen zu den einzelnen Sitzungen des Arbeitsgerichts Weiden, der Außenkammer Schwandorf und deren Gerichtstagen in Amberg und Cham einberufen.

Bei Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters erfolgt die Auswahl des Vertreters in der weiteren alphabetischen Reihenfolge.

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme beschlossen, begonnen oder durchgeführt worden oder ist bereits ein Teilurteil ergangen, so sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisbeschluss, Beweisaufnahmetermin oder dem Teilurteil mitgewirkt haben. Bei einer kurzfristigen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters in einem Folgetermin tritt an dessen Stelle der nach III. B. aus der Notliste herangezogene Vertreter für diesen und weitere Folgetermine.

Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden auch die anderen an diesem Tag verhandelten Verfahren in dieser Kammerbesetzung verhandelt.

B. Notliste

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der Vertreter in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem ehrenamtlichen Richter auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen.

C. Sonderliste

Wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG werden die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber Peter Wittmann und Christa Neubauer-Kreuzer, welche auch als Prozessvertreter auftreten, der Kammer 1 zugewiesen.

Diese ehrenamtlichen Richter werden in einer Sonderliste geführt, die für jede Streitsitzung heranzuziehen ist und aus der nach alphabetischer Reihenfolge turnusmäßig geladen wird. Ist einer dieser ehrenamtlichen Richter verhindert, so hat die Ladung des turnusmäßig als nächstes zu bestellenden ehrenamtlichen Richters aus der Hauptliste zu erfolgen. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste heranzuziehen.

IV.

Bereitschaftsdienst

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder der Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 14.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.15 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer entsprechend der Regelung in Ziffer I herangezogen, beginnend mit der Kammer 2. Ist ein Kammervorsitzender an dem Arbeitstag, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt oder am nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er von der Einteilung ausgenommen und ihm der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann.

Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 14.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen von 16.15 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages 24 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der zuständige Richter jeweils zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.

Bei der Zuteilung einer oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

٧.

Die Einteilung der Sitzungstage wird in einem gesonderten Anhang geregelt.

Weiden, den 05.11.2018

gez. Uhlemann DirArbG

gez.gez.gez.gez.SturmStrieganZitzmannHagelsteinRiArbGRiArbGRiArbGRiArbG